

## **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2006 I Seite 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 280 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2020 I Seite 1328) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der SubdelegationsVO vom 04.08.2020 (Nds. GVBl. S. 266) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat jeweils der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Verordnung in der zurzeit gültigen Fassung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung „*Felis silvestris catus*“, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (4) Katzenhalter/innen im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer/innen bzw. Besitzer/innen von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewährt oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen.

### **§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, durch Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten auf Menschen und Tiere und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind. Außerdem wird eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes angestrebt, insbesondere zur Verminderung des durch Erkrankung und körperliche Schwächung hervorgerufenen Tierleids.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

### **§ 4**

#### **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht**

- (1) Der/Die Katzenhalter/in, der/die seiner/ihrer Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung oder anderen geschlossenen Räumen frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren bzw. sterilisieren und mittels Mikrochip (Transponder) kennzeichnen zu lassen. Sie haben die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der gesamten Zeit, in der sie die Katze halten, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen.

Kann der/die Katzenhalter/in eine Kastrationsbestätigung nicht vorlegen, so wird vermutet, dass die Katze nicht kastriert worden ist. Der/Die Katzenhalter/in kann diese Vermutung durch Vorlage einer nachträglich von einem Tierarzt ausgestellten Ersatzbescheinigung widerlegen.

- (2) Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, wenn damit eine Ermittlung des/der Katzenhalters/in ohne erheblichem Aufwand möglich ist.
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zulassen, sofern der/die Katzenhalter/in eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft darlegt und sein privates Interesse das durch diese Verordnung geschützte öffentliche Interesse überwiegt.

### **§ 5**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflicht**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halter/innen von Katzen auf Verlangen der Stadt Neustadt a. Rbge. oder einer von ihr beauftragten Person die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Registrierungspflicht**

Die Katzenhalterin oder der Katzenhalter hat eine mittels Mikrochip gekennzeichnete Katze unverzüglich nach der Kennzeichnung in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

## **§ 7 Ausnahmen**

- (1) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der/die Antragsteller/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall mehr als nur geringfügig überwiegen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt nicht kastrieren lässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
  3. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
  4. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 6 Abs. 1 oder 2 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, 30.09.2021



Dominic Herbst  
Bürgermeister